Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Prothesen und Orthesen

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Der Name Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Prothesen und Orthesen bezeichnet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz des Vereines ist der Arbeitsort des Präsidenten.

1.3 Zweck des Vereins ist:

1.3.1 Das wissenschaftliche Studium der Behandlung und Betreuung von Problemen am Bewegungsapparat mit den Mitteln der konservativen und technischen Orthopädie.

1.3.2 Koordination, Lehre und Forschung auf diesem Gebiet.

1.3.3 Mithilfe bei deren Finanzierung.

1.3.4 Engagement für eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende orthopädische Hilfsmittelversorgung vorzugsweise in der Schweiz.

2. Patronat

2.1 Die APO steht unter dem Patronat der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates (swiss orthopaedics), dem Verband der Schweizer Orthopädisten (Ortho Reha Suisse) und dem Verband der Schweizer Orthopädieschuhmacher (Verband Fuss & Schuh).

3. Mitglieder

3.1 Ordentliche Mitglieder

3.1.1 Sind stimmberechtigt.

3.1.2 In der Schweiz tätige Ärzte / Ärztinnen, die sich für die konservative und technische Orthopädie interessieren.

3.1.3 In der Schweiz tätige Orthopädisten/-innen, Orthopädieschuhmacher/-innen.

3.1.4 In der Schweiz tätige Physiotherapeuten/-innen, Ergotherapeuten/-innen die sich für die konservative und technische Orthopädie interessieren.

3.1.5 Andere Berufsgruppen (z. B. Biomechaniker, Ingenieure, Bewegungswissenschaftler), die sich für die konservative und technische Orthopädie interessieren.

3.1.6 Juristische und moralische Personen, sofern ihre Delegierten die Bedingungen erfüllen, welche für natürliche Personen gelten.

3.1.7 Die Aufnahmebedingungen für ordentliche Mitglieder sind in den Artikeln 4 und 5.1.1.5 geregelt.

3.2 Internationale Mitglieder

3.2.1 Sind nicht stimmberechtigt.

3.2.2 Im Ausland tätige Personen, die sich für die Tätigkeit der APO interessieren, jedoch die Bedingungen für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen.

3.2.3 Die Aufnahmebedingungen für internationale Mitglieder sind in den Artikeln 4 und 5.1.1.5 geregelt.

3.3 Ausserordentliche Mitglieder

3.3.1 Sind nicht stimmberechtigt.

3.3.2 Personen, die sich für die Tätigkeit der APO interessieren, jedoch die Bedingungen für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen.

3.3.3 Die Aufnahmebedingungen für ausserordentliche Mitglieder sind in den Artikeln 4 und 5.1.1.5 geregelt.

3.4 Frei- oder Altmitglieder

3.4.1 Sind stimmberechtigt.

3.4.2 Zahlen keinen Beitrag.

3.4.3 Personen, welche altershalber oder aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand treten und mindestens 10 Jahre Mitglieder der APO waren.

3.4.4 Die Aufnahmebedingungen für Frei- oder Altmitglieder sind in den Artikeln 4 und 5.1.1.5 geregelt.

3.5 Ehrenmitglieder

3.5.1 Sind stimmberechtigt.

3.5.2 Zahlen keinen Beitrag.

3.5.3 Personen, welche sich in hohem Masse für die APO verdient gemacht haben.

3.5.4 Werden durch die Generalversammlung bestimmt.

3.5.5 Die Aufnahmebedingungen für Ehrenmitglieder sind in den Artikeln 4 und 5.1.1.5 geregelt.

3.6 Korrespondierende Mitglieder

3.6.1 Sind nicht stimmberechtigt.

3.6.2 Zahlen keinen Beitrag.

3.6.3 Auf Vorschlag des Vorstands anerkannte Persönlichkeiten auf dem Gebiet der technischen Orthopädie.

3.6.4 Die Aufnahmebedingungen für korrespondierende Mitglieder sind in den Artikeln 4 und 5.1.1.5 geregelt.

3.7 Juniormitglieder

3.7.1 Sind nicht stimmberechtigt.

3.7.2 Zahlen keinen Beitrag.

3.7.3 Lernende, Studenten / Studentinnen mit Lehrlings- oder Studentenausweis sowie Ärzte / Ärztinnen in Weiterbildung. Es besteht die Pflicht, bei Ende der Lehre oder der Studien, bzw. Ende der Weiterbildung, dies der APO mitzuteilen. Die Juniormitglieder werden dann automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

3.7.4 Die Aufnahmebedingungen für Juniormitglieder sind in den Artikeln 4 und 5.1.1.5 geregelt.

4. Aufnahme / Austritt

4.1 Über die Aufnahme als Mitglied oder die Änderung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4.2 Der Bewerber / die Bewerberin richtet ein Aufnahmegesuch an den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, eine Kandidatur ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

4.3 Ist ein Bewerber / eine Bewerberin mit dem Entscheid des Vorstands nicht einverstanden, kann er / sie an die Generalversammlung rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

4.4 Ein Austritt muss schriftlich auf Ende des Jahres erfolgen. Wenn die Kündigung später eintrifft, wird die Mitgliedschaft per darauffolgendes Jahr gekündigt.

5. Die Organe der APO

5.1 Die Generalversammlung

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung ist das höchste Organ der APO. Sie tritt einmal jährlich zusammen.

5.1.1.1. Sie prüft den Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin, des Kassiers / der Kassierin und der zugelassenen Revisionsstelle.

5.1.1.2 Sie erteilt dem Vorstand und der zugelassenen Revisionsstelle Décharge.

5.1.1.3 Sie nimmt die vom Vorstand vorgelegten Berichte der Kommission entgegen.

5.1.1.4 Sie wählt den Präsidenten / die Präsidentin, den Vorstand und die zugelassene Revisionsstelle.

5.1.1.5 Sie beschliesst über Rekurse betreffend Aufnahme, Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern.

5.1.1.6 Sie setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.

5.1.1.7 Sie legt die allgemeine Strategie für die Aktivitäten fest.

5.1.1.8 Sie beschliesst über alle weiteren Geschäfte der Tagesordnung.

5.2 Vorstand

5.2.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten / der Präsidentin und höchstens 14 Mitgliedern zusammen. Je 1, höchstens aber 6 Mitglieder rekrutieren sich aus den Patronatsgesellschaften.

5.2.2 Der Präsident / die Präsidentin sowie die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

5.2.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt unter seinen Mitgliedern den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin und den Kassier / die Kassierin.

5.2.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

5.2.5 Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzung des Vorstandes. Er / sie hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

5.2.6 Der Vorstand bestimmt die Strategie für die zukünftige Tätigkeit, bildet die ihm nützlich erscheinenden Kommissionen, orientiert über die Forschungstätigkeit und ergreift alle weiteren Massnahmen, die dem Ziel der APO dienen. Er befasst sich insbesondere mit der Veröffentlichung von Dokumenten und Rapporten. Der Vorstand organisiert Fortbildungskurse. Er kann eine Vertretung delegieren, die an Veranstaltungen, Kurse oder Kongresse im Ausland teilnimmt, soweit sie mit der Tätigkeit der APO in Zusammenhang stehen.

5.2.7 Der Vorstand erstellt Richtlinien für die eigene Tätigkeit sowie für die Tätigkeit der ihm unterstellten Kommissionen.

5.2.8 Ein Juniormitglied hat konsultativen Einsitz im Vorstand.

5.3 Rechnungsrevision

5.3.1 Sie wird von einer von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassenen Revisionsstelle durchgeführt.

5.3.2 Nach der Bücherrevision erstellt die zugelassene Revisionsstelle einen jährlichen Bericht, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

5.4 Kommissionen

5.4.1 Die Kommissionen werden vom Vorstand ernannt.

6. Finanzen

6.1 Die Beiträge der Mitglieder

6.1.1 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

6.2 Weitere Einnahmen ergeben sich aus anderweitigen Aktivitäten der APO (Jahrestagung, Kurse, Publikationen).

6.3 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich.

6.4 Die APO haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen, die persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.5 Für die APO ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin verbindlich.

7. Auflösung

7.1 Die Auflösung der APO kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Es benötigt dazu der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Während dieser Versammlung wird auch über die Verwendung der eventuellen Aktiven der APO beschlossen.

8. Zu den Statuten

8.1 Jede Statutenänderung muss auf der Traktandenliste der Generalversammlung und im Text vier Wochen im Voraus angekündigt werden. Sie bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.2 Die Vorschriften von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind anwendbar, wenn keine abweichenden Vorschriften in diesen Statuten vorliegen.

8.3 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 31.09.1968, 15.10.1971, 09.11.1994, 24.10.1997 und vom 30.10.2009. Sie wurden am 17.12.2020 von der Generalversammlung genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.

Zürich, 17. Dezember 2020

Der Präsident: KD Dr. med. Thomas Böni

Der Vizepräsident: Andreas Reinhard